



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 30. JUNI 2006

NR. 26

SEITEN 893–919



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



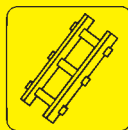
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 893 Medienmitteilung
- 897 Bewilligung zur Berufsausübung als Notar

Gemeinden

- 897 Vormundschaft

Korporationen

Korporation Uri

- 898 Sommerviehkontrolle

- 899 **Eigentumsübertragungen**

- 903 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 906 Bauplanauflagen
- 908 Konzession; Gesuch

Offene Stellen

- 908 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

- 909 Strafbefehlspublikationen

Rechtsauskunft

- 910 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbands

Veranstaltungen

- 910 Vereine

Gesetzgebung

Kanton Uri

- 911 Reglement über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital; Änderung

Korporationen

- 919 Personalverordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri; Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

Leben wo andere Ferien
machen

Traumvilla in Thailand

Unter Führung von Schweizer
Baufachleuten entstehen in
Koh Chang und Pattaya,
Villen in bester Qualität.

**Preis, inkl. Grundstück
ab CHF 195'000.–**

Ausführliche
Dokumentationen unter:
Telefon 071 860 09 77

e-mail:
eu-info@siam-royal-view.com
www.siam-royal-view.com

Regierungsrat

Medienmitteilung

Felssprengung Gurnellen; Dank des Regierungsrats an alle Beteiligten

Am 23. Juni 2006 konnte der Felskopf Nollen oberhalb von Gurnellen, der die Nationalstrasse und die Kantonsstrasse bedrohte, erfolgreich gesprengt werden. Der Regierungsrat freut sich über die geglückte Sprengung. Er dankt allen Beteiligten, namentlich jenen, die unter gefährlichen Umständen die Sprengung vorbereitet und ausgeführt haben, und den Medienschaffenden, die über das Ereignis sachlich und umfassend berichtet haben. Sein Dank gilt aber auch der Bevölkerung von Uri, die erhebliche Unannehmlichkeiten auf sich nehmen musste, als beide Strassenzüge ganz oder teilweise gesperrt waren. Hinzu kommen die wirtschaftlichen Einbussen, die namentlich das Urner Gewerbe in Kauf nehmen musste.

Der Kanton Uri hat alles getan, um die internationale Gotthardautobahn möglichst rasch wieder dem Verkehr freizugeben. Das Ereignis belegt, dass es ein ständiges Anliegen sein muss, mit hohem Einsatz die drohenden Naturgefahren zu bannen. Der Regierungsrat wird sich weiterhin bemühen, dieses Ziel zu erreichen. Dabei ist er aber auf das Verständnis und die Unterstützung des Bundes und der Mitstände angewiesen.

Verordnung gegen die Schwarzarbeit; Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zum Entwurf für die Verordnung zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit Stellung genommen. Die über Jahre hinweg dauernden Vorarbeiten zur Regelung der Bekämpfung der Schwarzarbeit haben gezeigt, dass zwar die heutige materielle Gesetzgebung ausreichend ist, soweit sie die Schwarzarbeit verbietet, dass aber der Vollzug problematisch ist. Der Begriff der Schwarzarbeit umfasst zahlreiche Sachverhalte wie die versteckte Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden, die Verletzung der Meldepflicht beim Fiskus in Bezug auf gewinnbringende Aktivitäten oder die Verletzung der Meldepflicht bei den Sozialversicherungen betreffend Arbeitnehmende, die in einer Vielzahl von Gesetzen mit unterschiedlichen Vollzugsbehörden geregelt sind. Wegen der zerstreuten Ressourcen und deren mangelnder Koordination ist ein effizienter Vollzug erschwert und das Ausmass der Schwarzarbeit bleibt schwer abzuschätzen.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf sieht vier Massnahmenkategorien vor:

- die administrative Erleichterung mit Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere unselbstständige Tätigkeiten;

- die Verpflichtung der Kantone, ein kantonales Kontrollorgan mit den entsprechenden Kompetenzen zu bezeichnen;
- die Pflicht zum Austausch der Ergebnisse der Kontrollen unter den beteiligten Behörden und
- verstärkte Sanktionen.

Der Regierungsrat begrüsst den vorliegenden Entwurf und das damit verbundene vereinfachte Abrechnungsverfahren. Damit das vereinfachte Verfahren seine Wirkung entfalten kann, muss für die Erhebung der Quellensteuern ein landesweit einheitlicher Satz gelten.

Die Kantone sind gefordert, eine saubere gesetzliche Basis für die Umsetzung der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu schaffen. Da die im Schwarzarbeitsgesetz vorgesehene Quellensteuer nicht nur für Ausländer, sondern auch für Schweizerinnen und Schweizer zum Tragen kommt, müssen auch die Gesetze über die direkten Steuern in den Kantonen angepasst werden. Die Festlegung eines landesweit einheitlichen Quellensteuersatzes berührt jedoch die Steuerhoheit der Kantone und setzt eine Abstimmung voraus, verbunden mit Anpassungen in ihren Steuergesetzen.

Der Regierungsrat ist deshalb gegen die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit auf den 1. Januar 2007. Dieses soll erst nach erfolgter Schaffung der gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen in Kraft gesetzt werden.

Steuern für juristische Personen und Familien werden gesenkt, Neuschätzung der Grundstücke

Der Regierungsrat hat seinen Antrag zur Steuergesetzvorlage an den Landrat verabschiedet. Mit der aktuellen Steuergesetzvorlage will der Regierungsrat in Uri für juristische Personen sehr attraktive steuerliche Rahmenbedingungen schaffen. Der aktuelle ertragsabhängige Gewinnsteuertarif (max. 22 Prozent) wird durch einen proportionalen Tarif von 11 Prozent ersetzt. Zudem wird die wirtschaftliche Doppelbelastung von qualifizierten Beteiligungen mit der Einführung des Teilbesteuerungsmodells sowohl auf Dividenden wie auch auf Vermögen um 60 Prozent gemildert. Mit diesen Massnahmen erreicht der Regierungsrat ein steuerpolitisches Ziel bereits per 1. Januar 2007, die Steuerlast für juristische Personen auf das Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb zu senken. Die wichtigsten Massnahmen bei den natürlichen Personen sind die deutliche Erhöhung des Kinderabzugs von heute 4'000 auf 6'100 Franken, die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von aktuell 2'000 auf 8'000 Franken und die sehr deutliche Milderung der Steuerlast für Kapitaleistungen aus Vorsorge. Gemäss Steuerstrategie will der Regierungsrat die Steuerlast für natürliche Personen auf das gesamtschweizerische Mittel senken. Um dieses Ziel vollständig zu erreichen, wird das Volk voraussichtlich im Jahr 2009 über diese zweite Vorlage befinden können.

Juristische Personen müssen in Zukunft auf dem Gewinn eine proportionale Steuer von 11 Prozent entrichten. Damit sinkt diese Steuerlast auf das Niveau der steuer-günstigsten Kantone im interkantonalen Standortwettbewerb. Der Regierungsrat will durch diese Massnahme Unternehmen und Arbeitsplätze in Uri halten bzw. neue Arbeitsplätze schaffen.

Die Kapitalsteuer sinkt im Gleichschritt von aktuell 4.25 Promille auf 0.01 bis maxi-mal 2.4 Promille. Die Gemeinden können den Steuersatz festlegen. Sie erhalten mit der zusätzlichen Tariffkompetenz die Möglichkeit, die für ihre wirtschaftliche und ge-sellschaftliche Struktur bestmöglichen steuerlichen Rahmenbedingungen zu schaf-fen, um sich im interkantonalen Standortwettbewerb optimal zu positionieren.

Der Regierungsrat will die wirtschaftliche Doppelbelastung auf qualifizierten Beteili-gungen und Dividenden um 60 Prozent mildern. Damit entlastet er vor allem Inha-ber von kleineren und mittleren Kapitalgesellschaften deutlich, sofern sie zu min-destens 10 Prozent an der Unternehmung beteiligt sind. Der Anreiz, nicht betriebs-notwendige Vermögenswerte mittels Substanzdividende aus der Unternehmung zu nehmen, steigt deutlich. Dies wird positive Auswirkungen auf das Investitionsver-halten und somit auch auf die Arbeitsplatzsituation haben.

Der Kinderabzug steigt von 4'000 auf 6'100 Franken an, der Kinderbetreuungsab-zug von 2'000 auf 8'000 Franken und der Unterstützungsabzug von 2'000 auf 3'000 Franken. Zudem wird die Steuerlast für Kapitalzahlungen aus der beruflichen und aus der gebundenen Vorsorge mittels eines separaten Tarifs um bis zu 50 Pro-zent gesenkt.

Die Steuerbehörden sind seit dem 1. Januar 2001 verpflichtet, dass Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten. Dazu gehören auch die Liegenschaften. Auch des-halb müssen die Steuerwerte von Liegenschaften neu bestimmt werden. Da der Verkehrswert aus schätzungstechnischen Gründen deutlich über dem aktuellen steueramtlichen Schätzungswert liegt, suchte der Regierungsrat nach kompensatorischen Massnahmen. Diese Kompensation ist nur über den Vermögenstarif möglich. Folglich soll mit der Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke, die vom Landrat noch angeordnet werden muss, der Vermögenstarif allgemein um 20 Prozent reduziert werden. Der Regierungsrat wird dem Landrat in der September-Session einen Kredit für eine allgemeine Neuschätzung beantra-gen.

Der Regierungsrat will den Ertragsausfall für die Gemeinden auf ein tragbares Mini-mum reduzieren. Deshalb wurden die Massnahmen der Steuervorlage 2006 so ge-wählt, dass der Ertragsausfall soweit möglich beim Kanton anfällt. Als ausseror-dentliche Massnahme beantragt der Regierungsrat, dass der Kanton 50 Prozent der Ertragsausfälle der Gemeinden übernimmt. Damit wird der Ertragsausfall für die Gemeinden von 2 auf 1 Million Franken reduziert. Für den Kanton beträgt der Er-tragsausfall 7.3 Millionen Franken.

Geplantes Vorgehen

In der Session vom 18./20. September 2006 wird der Landrat die Gesetzesvorlage behandeln. Das Volk kann am 26. November 2006 über die vorgesehenen Steuer-senkungen befinden. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2007 vorgesehen.

Auf die Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri sind 48 Stellungnahmen eingegangen. Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigt, dass die Steuerstrategie des Regierungsrats und die Gesetzesvorlage 2006 in den Grundzügen von allen Vernehmlassungsteilnehmern gestützt werden. Insbesondere wird die sofortige, deutliche Entlastung von juristischen Personen begrüsst. Ebenso ist die steuerliche Entlastung von Familien im Grundsatz unbestritten. Die Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage können dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat entnommen werden.

Für die Umsetzung der Steuerstrategie des Regierungsrats braucht es im Jahr 2009 noch eine weitere Steuergesetzesvorlage. Mit der Steuervorlage 2009 sollen vor allem natürliche Personen weiter entlastet werden, was eine Korrektur des aktuellen Tarifs notwendig macht. Gleichzeitig plant der Regierungsrat die Einführung der progressiven Gemeindesteuern, womit auch eine weitere Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich notwendig wird. Da die Steuervorlage 2009 eine Totalrevision des Steuergesetzes mit sich bringt, können das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer und das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer integriert werden.

Überblick über die Massnahmen der Steuergesetzesvorlage 2006

- Proportionaler Gewinnsteuertarif von 11 Prozent für Kanton und Gemeinden zusammen (bisher max. 22 Prozent, je nach Ertragskraft, Stufentarif);
- Senkung der Kapitalsteuer von 4.25 Promille auf max. 2.4 Promille;
- Den Gemeinden wird die Möglichkeit verschafft, die Kapitalsteuer von 2.4 Promille auf ein beliebiges Niveau weiter zu senken;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen (Dividenden und Firmenanteile sollen nur noch zu 40 Prozent besteuert werden);
- Erhöhung des Kinderabzugs von 4'000 auf 6'100 Franken;
- Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von 2'000 auf 8'000 Franken;
- Erhöhung des Unterstützungsabzugs von 2'000 auf 3'000 Franken;
- Milderung der Steuerlast für Kapitaleinkünfte aus Vorsorge mittels eines separaten, relativ flach verlaufenden Tarifs;
- Der Steuerwert von landwirtschaftlichen Liegenschaften soll dem Ertragswert gleichgestellt werden (bisher Belehnungsbasis);
- Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes (u.a. Behindertengleichstellungsgesetz, Fusionsgesetz, Stiftungsrecht, Bestechungsgelder, Erbenhaftung, etc.);
- Rücksichtnahme auf Gemeindefinanzen.

Auskunft: Dr. Markus Stadler, Finanzdirektor, Telefon 041 875 21 37, Fortunat von Planta, Vorsteher Amt für Steuern, Telefon 041 875 21 33

Altdorf, 20./27. Juni 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Bewilligung zur Berufsausübung als Notar

Mit Beschluss vom 13. Juni 2006 hat der Regierungsrat lic. iur. Michael Meier, Altdorf, die Bewilligung zur Berufsausübung als Notar des Kantons Uri erteilt.

Altdorf, 30. Juni 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Gemeinden

Vormundschaft

Wechsel in der Person des Vormunds

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 12. Juni 2006 für Achermann Verena, geb. 17. April 1957, von Beckenried NW, wohnhaft in Altdorf UR, die Vormundschaft gemäss Art. 372 ZGB bestätigt und einen neuen Vormund ernannt. Als Vormund wurde Amtsvormund Stefan Jauch, Seedorferstrasse 6a, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Altdorf, 30. Juni 2006

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Korporationen

Korporation Uri

Sommerviehkontrolle

Korporation Uri – Sommerviehkontrolle 2006 Amt für Landwirtschaft Uri – Viehzählung 2006 auf Alpen und Sömmerungsweiden

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen verfügt der Engere Rat der Korporation Uri die Durchführung der Sommerviehkontrolle 2006 in der Zeit vom 15. bis 31. Juli 2006.

Die Kontrolle ist durch die Korporationsbürgerräte bzw. durch deren beauftragte Personen vorzunehmen und hat sämtliches Vieh (Grossvieh und Schmalvieh) auf Alpen, Heimkuhweiden und auf der übrigen Allmend zu erfassen. Insbesondere ist auch das Schmalvieh (Schafe und Ziegen), welches ausserhalb von Hirtenen und bewilligten Hirteposten gehalten wird, zu zählen.

Die Viehhalter sind gebeten, genaue Angaben der Sömmerungstiere zu machen, da die Rechnungen für den Viehauftrag aufgrund der Sommerviehzählung ausgestellt werden.

In Verbindung mit der Sommerviehkontrolle der Korporation Uri findet die Viehzählung auf Alpen und Sömmerungsweiden zur Berechnung der Sömmerungsbeiträge statt. Diese Viehzählung erstreckt sich auch auf alle Sonderallmenden, Privatalpen und private Sömmerungsweiden.

Die entsprechenden Formulare für die Durchführung der Sommerviehkontrolle und Viehzählung werden den Korporations-Bürgerkanzleien zugestellt. Für die Zählung zwecks Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen ist ausschliesslich das kantonale Formular «Gesuch für Sömmerungsbeiträge» am Stichtag 25. Juli 2006 zu verwenden.

Die Ablieferung des Zählmaterials hat bis 12. August 2006 an die Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, zu erfolgen.

Altdorf, 30. Juni 2006

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 313.1201, 335 m², Plan Nr. 16, Blumenfeld, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude mit Fremdanteil, Trottoir

Veräusserer:

Philipp-Imhof Georg, Attinghauserstrasse 101, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Philipp Alice, Gotthardstrasse 64, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Juli 1983, 7. November 1983

Altdorf

Grundstück Nr.: 1519.1201, 500 m², Plan Nr. 4, Holderenmätteli, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserin:

Baumann Andrea, Gotthardstrasse 66, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Seeberger-Nideröst Simon und Manuela, Grossmattweg 4, 6460 Altdorf; Nideröst-Schüpbach Ursula, Grossmattweg 4, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. November 2000

Andermatt

Grundstück Nr.: 126.1202, 78 m², Plan Nr. 3.1, Oberdorf, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 165.1202, 43 m², Plan Nr. 3.1, Flachs, Gartenanlagen

Veräusserer:

Arn-Simmen Hans, Gotthardstrasse 107, 6490 Andermatt

Erwerberinnen:

Arn Ursula, Achermattstrasse 2, 6423 Seewen; Arn Brigitte, Tulpenstrasse 16, 8051 Zürich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. Oktober 1967, 14. Februar 1975

Bürglen

Grundstück Nr.: 414.1205, 396 m², Plan Nr. 5, Hofstatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserin:

Arnold Fredy GmbH, Schreinerei-Innenausbau, Bürglen, Klausenstrasse 116, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold-Poletti Fredy, Klausenstrasse 116, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. Juni 1998

Bürglen

Grundstück Nr.: 619.1205, 308 m², Plan Nr. 53, Grund, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserin:

Deplazes-Inderkum Rosa Maria, Wegmätteli 8, 6463 Bürglen

Erwerber:

Deplazes-Campos Reto, Langmatt 53, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. April 1991, 15. Juni 1999, 20. Juni 2002

Bürglen

Grundstück Nr.: S2025.1205, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräume (gelb), $\frac{229}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1677.1205; Grundstück Nr.: M2046.1205, Parkplatz Nr. 5, $\frac{1}{99}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1681.1205; Grundstück Nr.: M2047.1205, Parkplatz Nr. 6, $\frac{1}{99}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1681.1205; Grundstück Nr.: M2078.1205, Abstellraum Nr. 3, $\frac{1}{99}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1681.1205

Veräusserer:

Kempf-Tresch Franz, In der Matte 17, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kennel-Zraggen Paul und Jeanette, Postmatte 27, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Dezember 2005, 30. März 2006

Bürglen

Grundstück Nr.: S2026.1205, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (rot), $\frac{259}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1678.1205; Grundstück Nr.: M2048.1205, Parkplatz Nr. 7, $\frac{1}{99}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1681.1205

Veräusserer:

Kempf-Tresch Franz, In der Matte 17, 6460 Altdorf

Erwerber:

Berner-Vernhardsdottir Daniel und Gudrun, Kirchmatt 2, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Dezember 2005, 30. März 2006

Bürglen

Grundstück Nr.: S2030.1205, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (rot), $\frac{258}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1679.1205; Grundstück Nr.: M2067.1205, Parkplatz Nr. 26, $\frac{1}{99}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1681.1205; Grundstück Nr.: M2079.1205, Abstellraum Nr. 2, $\frac{1}{99}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1681.1205

Veräusserer:

Kempf-Tresch Franz, In der Matte 17, 6460 Altdorf

Erwerber:

Baltermi-Zraggen Roland und Zraggen Baltermi Daniela, Bauernhofweg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Dezember 2005, 30. März 2006

Realp

Parzelle von 64 m², ab Grundstück Nr.: 405.1212, Plan Nr. 5, Stocketen, Acker, Wiese, geschlossener Wald, zu Grundstück Nr.: 862.1212, Plan Nr. 1, Plan Nr. 5, Heg, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen; Parzelle von 11 m², ab Grundstück Nr.: 405.1212, Plan Nr. 5, Stocketen, Acker, Wiese, geschlossener Wald, zu Grundstück Nr.: 898.1212, Plan Nr. 1, Plan Nr. 5, Heg, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserin:

Simmen-Nager Lydia, Bodenstrasse 26, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gutenberg André, 110-108 Elliot Street Y1A 6C4, Whithorse, CDN-Yukon, Kanada

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. Mai 2004, 9. September 2004

Schattdorf

Grundstück Nr.: 855.1213, 439 m², Plan Nr. 37, Spielmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Epp-Jauch Josef, Zwyssigmattstrasse 10, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Epp-Fedier Marco, Gitschenstrasse 7a, 6462 Seedorf; Epp-Wyrsh Bruno, Kirchstrasse 26, 6454 Flüelen; Epp-Gisler Erwin, Reussstrasse 6, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. August 1970

Schattdorf

Grundstück Nr.: 957.1213, 723 m², Plan Nr. 25, Gandrüti, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Berini-Inderbitzi Ivo, Rüttistrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Berini-Inderbitzi Elsbeth, Rüttistrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Januar 1973

Silenen

Grundstück Nr.: 1492.1216, 319 m², Plan Nr. 54, Egg, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Epp-Jauch Josef und Lilian, Zwyssigmattstrasse 10, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Epp-Fedier Marco, Gitschenstrasse 7a, 6462 Seedorf; Epp-Wyrsh Bruno, Kirchstrasse 26, 6454 Flüelen; Epp-Gisler Erwin, Reussstrasse 6, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. März 1987, 1. Oktober 1987, 2. Oktober 1987

Wassen

Grundstück Nr.: 900.1220, 1'756 m², Plan Nr. 6, Unter Wannisflue, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserin:

Schroeter Sigrun, Untere Parkstrasse 40b, D-85540 Haar

Erwerber:

Krems Holger, Untere Parkstrasse 40b, D-85540 Haar

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Februar 1991

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 119 vom 22. Juni 2006, Seite 15

16. Juni 2006

Markus Enz Immobilien AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.182-2, Gurtenmundstrasse 31, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13.6.2006. Zweck: Die Firma bezweckt die Überbauung von und den Handel mit Liegenschaften sowie Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Immobilien (Verwaltungen, Vermittlungen, Planungen und Bewirtschaftung). Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Enz, Markus, von Giswil, in Giswil, Präsident, mit Einzelunterschrift; Enz-Röthlin, Esther, von Kerns und Giswil, in Giswil, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Bripol AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

16. Juni 2006

Restaurant Tellenbräu GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.183-6, Tellsgasse 6, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.6.2006. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Restaurationsunternehmungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Ledergerber, Urs, von Andwil SG, in Bauen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 15'000.–; Gisler, Ida, von Spiringen, in Bauen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 5'000.–.

16. Juni 2006

CALAT AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.712-0, Führung eines allgemeinen Handelsunternehmens (Kauf, Verkauf, Import, Export) sowie die Finanzverwaltung des eigenen Vermögens, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 71 vom 10.4.2000, S. 2401). Die Gesellschaft (neu: CALAT INVESTISSEMENTS SA) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Trélex (SHAB Nr. 109 vom 12.6.2006, S. 16) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

16. Juni 2006

Schwanen-Apotheke Dr. Peter Brunner,

in Altdorf UR, CH-120.1.000.160-3, Betrieb einer Apotheke, Einzelfirma (SHAB Nr. 117 vom 21.6.1993, S. 3205). Die Aktiven und Passiven sind an die Schwanen-Apotheke Altdorf AG, in Altdorf UR (CH-120.3.002.172-0) übergegangen. Die Firma ist erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 120 vom 23. Juni 2006, Seite 15

19. Juni 2006

Birchler Gastro GmbH,

in Flüelen, CH-120.4.001.015-9, Führung von Unternehmungen im Bereich Verpflegung, Bäckerei, Verkauf und Gastronomie sowie Catering und Partyservice, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 11. 06. 2004, S. 18, Publ. 2305518). Firma neu: *Birchler Gastro GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.6.2006 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Birchler-Furrer, Monika, von Einsiedeln, in Flüelen, Gesellschafterin, Geschäftsführerin und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift als Liquidatorin, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.– [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].

19. Juni 2006

BLU AG, Design und Kommunikation,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.035-9, Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Kommunikation, Design, Werbung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 10.2.2005, S. 16, Publ. 2695938). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Therese Gasser Treuhand, in Zug, Revisionsstelle.

19. Juni 2006

Raiffeisenbank Silenen-Amsteg-Bristen,

in Silenen, CH-120.5.001.297-0, Tätigkeit von Bankgeschäften im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Genossen-

schaft (SHAB Nr. 149 vom 4.8.2005, S. 12, Publ. 2960774). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lussmann, Patricia, von Silenen, in Amsteg, Gemeinde Silenen, Bankleiter-Stellvertreterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 122 vom 27. Juni 2006, Seite 16

21. Juni 2006

Indergand Entertainment,

in Schattdorf, CH-120.1.002.184-9, Umfahrungsstrasse 11, 6467 Schattdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Video- und DVD-Produktionen, Vermietung, Handel und Verkauf von Videoequipment und Kopierservice. Eingetragene Personen: Indergand, Reto, von Silenen, in Erstfeld, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

21. Juni 2006

Dätwyler Holding AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.408-6, Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 35 vom 20.2.2006, S. 16, Publ. 3251442). Statutenänderung: 25.4.2006. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dätwyler, Ulrich Dr., von Unterentfelden, in Neuhausen am Rheinfall, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lienhard, Ernst Dr. nat. oec, von Bilten und Glarus, in Glarus, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Juni 2006

Wassergenossenschaft Frentschenberg,

in Silenen, CH-120.5.001.325-6, Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer Trink-, Gebrauch- und Löschwasserversorgung auf dem Frentschenberg in Bristen, Genossenschaft (SHAB Nr. 32 vom 15.2.1990, S. 604). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gnos-Jauch, Werner, von Silenen, in Amsteg, Gemeinde Silenen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Epp, Gottfried, von Silenen, in Bristen, Gemeinde Silenen, Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Walker, Vinzenz, von Silenen, in Bristen, Gemeinde Silenen, Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aschwanden-Epp, Urs, von Erstfeld, in Erstfeld, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Epp, Beat, von Silenen, in Luzern, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kieliger, Markus, von Silenen, in Bristen (Silenen), Mitglied und Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Baugenossenschaft Altdorf, Postfach, Altdorf
Bauvorhaben: Erweiterung Tiefgarage
Bauplatz: Pfistergasse 13, Parzelle 308
- Bauherrschaft: Burkart-Biollaz Reto und Francoise, Hellgasse 42, Altdorf
Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus, Neubau Autoabstellplatz
Bauplatz: Hagenstrasse 48, Parzelle 822
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Unternährer Hans, Gitschenstrasse 14, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Lagerraum
Bauplatz: Gitschenstrasse 14, Parzelle 531
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Walker Peter und Walker Peter Immobilien-Treuhand AG,
Bahnhofstrasse 26, Altdorf
Bauvorhaben: Um- und Neubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Poststrasse 3, Parzelle L 264.1202
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Arnold-Gabriel Stefan, Ballweg 6, Attinghausen
Bauvorhaben: Wiederaufbau Holzschopf
Bauplatz: Stäfeli, Parzelle 733
Bemerkungen: verpflockt, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Arnold-Gisler Raphael und Julia, Pro Familiaweg 10, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Gändli, Parzelle 199
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Jauch Ruedi, Studenstrasse 35, Seedorf
Bauvorhaben: Balkonanbau
Bauplatz: Gändlistrasse 26, Parzelle 203
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Planzer-Furger Liliane und Walter, Allmendstrasse 29, Attinghausen
Bauvorhaben: Gerätehaus mit Pergola
Bauplatz: Allmendstrasse 29, Parzelle 686
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Wyrsh Beat, Obere Bittleten, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Remise/Werkstatt
Bauplatz: Obere Bittleten, Parzelle 887
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Seedorf

- Bauherrschaft: Stadler Andrea und Grütter Johannes, Rynächtstrasse 9, Altdorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: obere Feldgasse, Parzelle 66
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Arnold Gottfried, Tschudimätteli 2, Bürglen
Bauvorhaben: Überdachung Jauchegrube
Bauplatz: Rüti, Parzelle BR 687
Bemerkungen: profiliert

Wassen

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Färnigersteg, Meien
Bauvorhaben: Wiederherstellung Brücke Färnigen, Meien
Bauplatz: Färnigen, Meien
Bemerkungen: Diese Publikation erfolgt auch auf Grund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Thorsten Zaugg, Oberalpstrasse 39, 6490 Andermatt, zur Nutzung der Erdwärme

Thorsten Zaugg, Oberalpstrasse 39, 6490 Andermatt, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 359.1202, Oberalpstrasse 39, 6490 Andermatt, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Andermatt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 30. Juni 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Offene Stellen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Beim Amt für Umweltschutz Uri ist die Stelle

einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters Immissionsschutz

zu besetzen.

Aufgaben: Die Abteilung Immissionsschutz befasst sich mit Vollzugsaufgaben im Bereich Luftreinhaltung, Lärmschutz, nichtionisierende elektromagnetische Strahlung, Störfallvorsorge, Sonderabfälle, umweltgefährdende Stoffe und weiteren Bereichen.

Sie leiten diese Abteilung und führen ein kleines aufgestelltes Team. Dabei übernehmen Sie auch verschiedene Projektleitungs- und Sachbearbeitungsaufgaben. Sie arbeiten mit in verschiedenen Kommissionen, Gremien und Organisationen auf kantonaler und nationaler Ebene. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören auch die Information und Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Verwaltung.

Anforderungen: Sie verfügen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und Berufserfahrung. Zu Ihrem idealen Anforderungsprofil zählen Führungserfahrung, Organisationstalent, Verhandlungsgeschick, gute Informatikkenntnisse, Projektleitungserfahrung, Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit.

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante Arbeitsstelle in einem motivierten Team an. Die Anstellungsbedingungen entsprechen der kantonalen Personalverordnung. Der Stellenantritt erfolgt nach Vereinbarung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese mit den üblichen Unterlagen bis zum 24. Juli 2006 an die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Für Auskünfte steht Ihnen der Amtsvorsteher Benno Bühlmann, Telefon 041 875 24 10, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 30. Juni 2006

Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 13. Juni 2006 in der Strafsache gegen BELMABROUK Nourrredine, geb. 9. August 1973, in Mahares, von Tunesien, früher whft. in FR-88100 Saint die des Vosges, CCAS 26, rue de l'Amérique, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BELMABROUK Nourrredine wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. BELMABROUK Nourrredine wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG mit einer Busse von Fr. 1'100.– bestraft.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 400.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 30. Juni 2006

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 5. Oktober 2005 in der Strafsache gegen HANSEN Johnny Egelund, geb. 11. Februar 1974 in Hillerød, von Schweden, früher wohnhaft in SE-25264 Helsingborg, Karlsgata 52, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. HANSEN Johnny Egelund wird wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig gesprochen.
2. HANSEN Johnny Egelund wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 1'000.–.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.– werden dem Verurteilten auferlegt.
5. Der Verurteilte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 30. Juni 2006

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbands ist am Donnerstag, 6. Juli 2006, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Patrizia Daniöth Halter, Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 44 55

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 2. Juli, und Samstag, 5. August 2006

■ Beobachten der Natur – Wild, Fauna, Flora

Die Luftseilbahn Attinghausen–Brüsti und der Verkehrsverein bieten geführte Touren mit einheimischen Jägern an. Treffpunkt jeweils 05.00 Uhr bei der Mittelstation Luftseilbahn Attinghausen–Brüsti. Anmeldungen nimmt Karl Kempf (Telefon 041 870 90 12/Natel 079 519 42 24, E-Mail: karl.kempf@ur.ch) gerne entgegen.

Kanton

REGLEMENT

über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital

(Änderung vom 13. Juni 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 5. Mai 1986 über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 18 ff. und Artikel 23 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)²⁾, Artikel 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung³⁾ und Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz⁴⁾, beschliesst:

Sachüberschrift vor Artikel 9a

4. Abschnitt: **Naturschutzzone Auen und Gletschervorfeld Hüfifirn im Hinteren Maderanertal (neu)**

(Die nachfolgenden Ziffern der Abschnitte verschieben sich um eine Zahl.)

Artikel 9a Schutzobjekte und -zonen (neu)

¹⁾ Die Auengebiete entlang des Chärstelenbachs in Stössi, Stäuberboden und Griessboden werden unter Schutz gestellt. Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen ist im Plan im Anhang III dieses Reglements dargestellt.

¹⁾ RB 10.5111

²⁾ SR 451

³⁾ SR 451.31

⁴⁾ RB 10.5101

² Die Auenobjekte 107, 355 und 1008 gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung¹⁾ sind Teile dieses Schutzgebiets.

³ Die Schutzobjekte werden nach Intensität der Schutzbestimmungen in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzkernzone Auen I
Zone II	Naturschutzkernzone Auen II
Zone III	Naturschutzkernzone Gletschervorfeld
Zone IV	Naturschutzumgebungszone Auen

Artikel 9b Allgemeine Bestimmungen (neu)

¹ Verboten sind in den Schutzzonen gemäss Artikel 9a alle Massnahmen und Einrichtungen, die

- a) das Schutzobjekt beeinträchtigen können;
- b) Pflanzen und Tiere beeinträchtigen können;
- c) die natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können;
- d) im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere ist verboten:

- a) Gelände zu verändern, insbesondere Material abzulagern, abzugraben oder zu entnehmen;
- b) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- c) das Entwässern und Bewässern;
- d) eine alp- und forstwirtschaftliche Nutzung, die eine dauerhafte Beeinträchtigung der schützenswerten Lebensräume zur Folge hat;
- e) das Befahren mit Ausnahme zur vertraglichen Pflege der Schutzobjekte;
- f) die Verwendung von Düngern gemäss Anhang 2.6 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen²⁾
- g) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Anhang 2.5 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen²⁾
- h) die Beseitigung oder die Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern ausser auf Anweisung der zuständigen Amtsstelle³⁾;
- i) wild lebende Tiere zu töten, zu fangen oder zu stören. Ausgenommen bleiben die bewilligte Jagd und Fischerei;
- j) zu zelten oder zu campieren;

¹⁾ SR 451.31

²⁾ SR 814.81

³⁾ Abteilung Natur- und Landschaftsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- k) wild lebende Pflanzen zu pflücken, auszugraben oder zu zerstören;
- l) nicht einheimische Tiere und standortfremde Pflanzen anzusiedeln;
- m) Abfälle jeglicher Art liegen zu lassen.

³ Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Anlagen, Bauten sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sind unter Schonung der Schutzobjekte gewährleistet, sofern keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Insbesondere bleiben Massnahmen zum Schutz bestehender Infrastrukturen wie Gebäude oder Wege im Schutzperimeter möglich.

⁴ Die Ausbeutung von Sedimenten oder das Entfernen von Totholz, um Hochwasserschäden zu vermeiden und die Sicherheit von Menschen und wichtigen Gütern zu gewährleisten, ist nur nach Absprache mit der zuständigen Amtsstelle¹⁾, der kantonalen Umweltschutzfachstelle²⁾ und der kantonalen Wasserbaufachstelle³⁾ gestattet. Dabei haben die Sicherheit von Mensch und wichtigen Gütern Vorrang.

⁵ Während seltenen Hochwasserereignissen, die die Sicherheit von Mensch und wichtigen Gütern gefährden, sind notfallmässige Massnahmen zur Abwehrung der Gefahren erlaubt. Die zuständige kantonale Amtsstelle¹⁾ ist anschliessend zu benachrichtigen.

Artikel 9c Spezielle Schutzbestimmungen (neu)

¹ In der Schutzzone I ist zusätzlich verboten:

- a) das Betreten oder Befahren der Auen-Lebensräume;
- b) jede alp- oder forstwirtschaftliche Nutzung, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Artikel 9b Absatz 4;
- c) die Jagd und die Fischerei.

² In der Schutzzone II ist zusätzlich jede alp- oder forstwirtschaftliche Nutzung verboten.

Artikel 9d Markierung und Pflege (neu)

¹ Die alpwirtschaftliche Nutzung in der Naturschutzkernzone «Gletschervorfeld» und in der Naturschutzumgebungszone «Auen» wird in Vereinbarungen zwischen den Alpenossenschaften und der zuständigen kantonalen Amtsstelle¹⁾ geregelt.

¹⁾ Abteilung Natur- und Landschaftsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁾ Abteilung Wasserbau; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

² Die Unterhaltsarbeiten werden in Absprache mit den kantonalen Fachstellen, der Korporation Uri und der Gemeinde sowie der interessierten Organisationen vorgenommen.

³ Können die Grundeigentümer und Bewirtschafter die für das Erreichen der Schutzziele notwendigen Pflegearbeiten nicht selbst sicherstellen, sind sie verpflichtet, Pflege- und Unterhalt durch den Kanton oder dessen Beauftragte zu dulden.

⁴ Den Schutzzielen entsprechende Gestaltungsmassnahmen (nicht periodisch anfallende Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung) werden nach Zustimmung der Landeigentümer realisiert.

⁵ Die Grenzen der Schutzzonen, der Bewirtschaftungseinheiten sowie die für die Öffentlichkeit begehbaren Wege werden im Gelände, soweit sie notwendig sind für den Schutz der Objekte, mit Tafeln und Pfählen markiert.

⁶ Die wichtigsten Schutzbestimmungen werden durch Informationstafeln am Rande des Schutzgebietes veröffentlicht.

⁷ Die Kosten für die Gestaltungsmassnahmen und Massnahmen zur Information sowie den laufenden Unterhalt gehen zu Lasten des Kantons.

⁸ Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Artikel 18c Absatz 2 NHG¹⁾ Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Artikel 10 Buchstabe d, e und n
aufgehoben.

Artikel 13 Strafen

¹ Wer die Vorschriften der Artikel 3 bis 5, 7, 8, 9b, 9c und 12 verletzt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

² Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten der verurteilten Person wiederherzustellen.

Artikel 14 Vollzug

¹ Die zuständige Direktion²⁾ vollzieht dieses Reglement sowie die darin enthaltenen Schutzverfügungen.

² Die Aufsichtsbehörden gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, die Jagd, die Fischerei, den Gewässerschutz und den Wald kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

¹⁾ SR 451

²⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere der Zweck nach Artikel 1, es erfordern, kann die zuständige Direktion¹⁾ unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

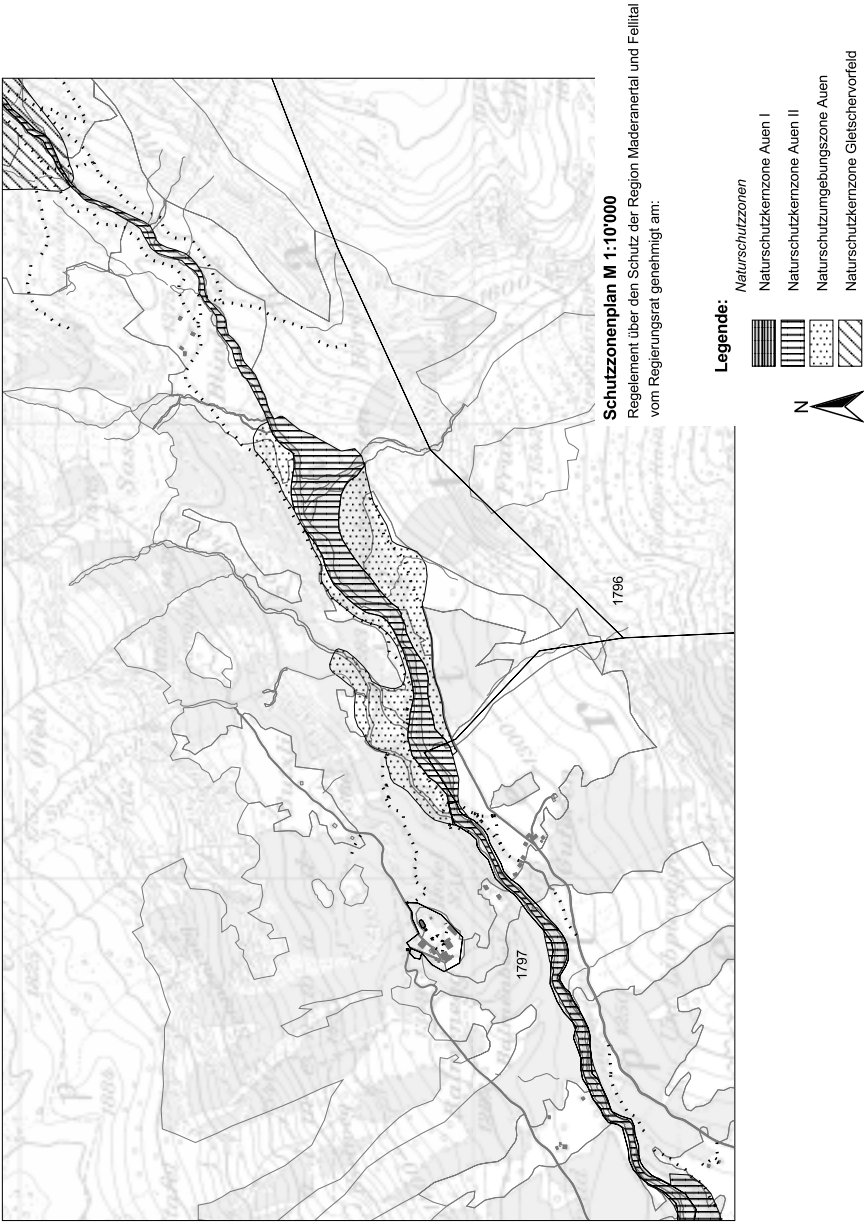
Anhänge

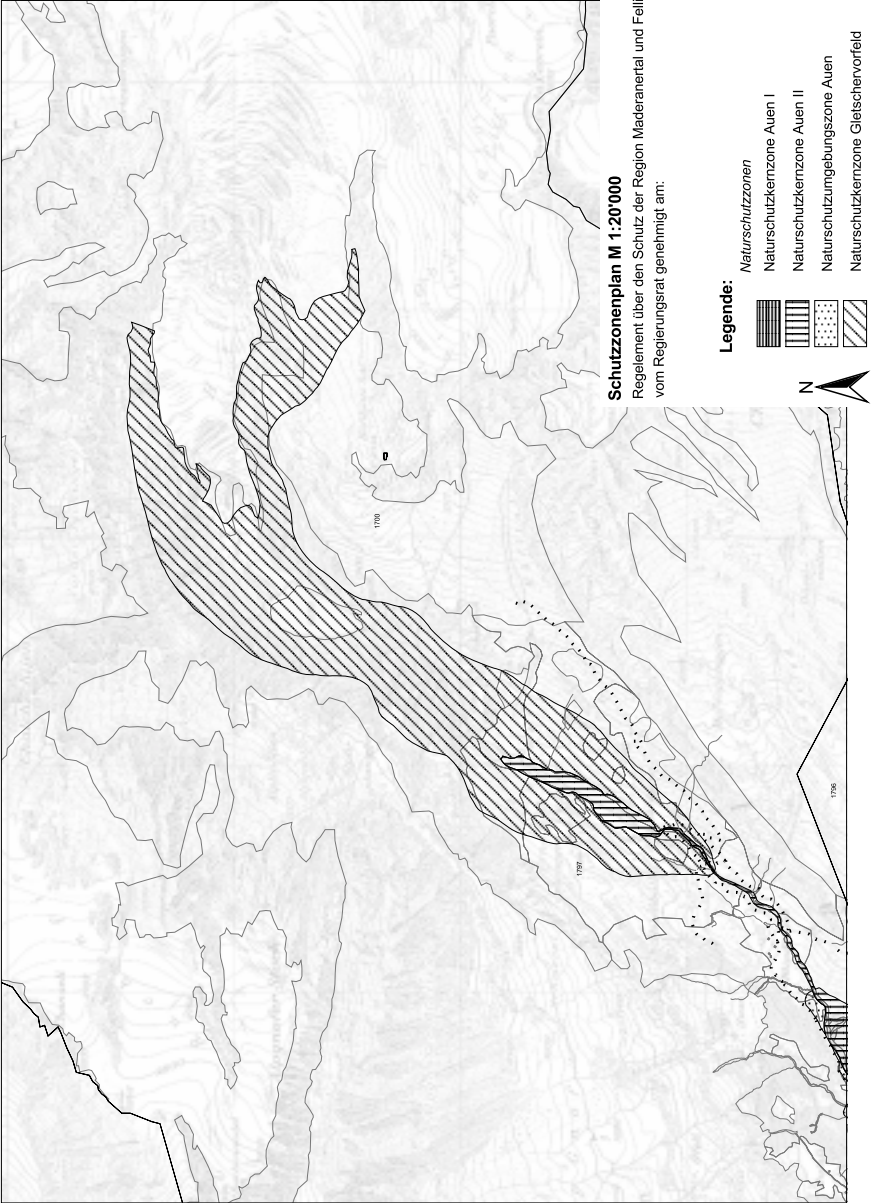
Plan III

Plan IV

Plan V

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)





Korporationen

PERSONALVERORDNUNG für die Mitarbeiter der Korporation Uri

Änderung vom 9. Juni 2006

Der Korporationsrat beschliesst:

Die Personalverordnung (RB 174.21) vom 4. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

Artikel 63 Bezahlter Mutterschaftsurlaub

¹ Mitarbeiterinnen, welche während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG¹⁾ obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, haben während 14 Wochen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub.

² Die Entschädigung für den bezahlten Mutterschaftsurlaub beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Zur Berechnung des massgeblichen Erwerbseinkommens ist die Regelung der Mutterschaftsentschädigung gemäss der Bundesgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

³ Der Urlaubs- und Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

⁴ Die Korporation Uri bevorschusst die Taggeldleistungen der EO. Die Taggeldleistungen der EO fallen der Korporation Uri zu.

Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

PERSONALREGLEMENT für die Mitarbeiter der Korporation Uri

Änderung vom 12. Juni 2006

Der Engere Rat beschliesst:

Artikel 26 des Personalreglementes (RB 174.24) wird per 30. Juni 2006 ersatzlos aufgehoben.

Korporationskanzlei Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

¹⁾ SR 831.10

